



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 21/2009

Zweite Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Soziale Arbeit
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Köln

vom 19. August 2009



Herausgegeben am 27. August 2009

**Zweite Satzung
zur Änderung der
Bachelorprüfungsordnung für den
Studiengang Soziale Arbeit
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Köln**

vom

19. August 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Fachhochschulausbaugesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), hat die Fachhochschule Köln die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 06. November 2007 (Amtliche Mitteilung 45/2007), geändert durch Änderungssatzung vom 22. Juli 2008 (Amtliche Mitteilung 32/2008), wird wie folgt geändert.

1. **§ 14 Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Ist die Modulprüfung eines Grund- oder Wahlpflichtmoduls zweimal wiederholt und nicht bestanden worden, ist das Modul endgültig nicht bestanden. Ein endgültig nicht bestandenes Grund- oder Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein beliebiges zusätzliches Wahlpflichtmodul oder das Internationalisierungsmodul mit mindestens gleicher Punktzahl kompensiert werden. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen.“

2. **§ 18 Abs. 4** erhält folgende Fassung:

„(4) Macht der Student oder die Studentin durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßen Ermessen. Diese Regelung gilt entsprechend für Studienleistungen und Zulassungsprüfungen. Die Sätze 1-3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft und gilt für alle eingeschriebenen Studierenden. Sie wird in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates für Angewandte Sozialwissenschaften vom 11. Dezember 2008 und 22. Januar 2009 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium vom 28. Juli 2009.

Köln, den 19. August 2009

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)